

**Maßnahmenempfehlung des Klimaschutzrates der Stadt Kassel**

Maßnahmen-Nr.: 2020-EV-06	Stand: 03.09.2020
<b>Vereinfachungen bei der steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen</b>	
<b>Ziel und Inhalt:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) stellt ein Hemmnis für die Realisierung der Anlagen dar. Die einfache Lohnsteuerhilfe können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nicht nutzen, da der Betrieb der PV-Anlage als gewerbliche Tätigkeit zählt. Bei der Option zur Steuerpflicht muss in jedem Monat des ersten Jahres (gemäß UStG §18 Abs. 1) eine Umsatzsteuer-Voranmeldung gemacht werden.</li> <li>• Das kann in Folgejahren gemäß §18 Abs. 2 auf jährliche Meldungen reduziert werden.</li> <li>• Auf Basis der PV-Ertragsprognose kann auch im ersten Jahr bereits abgeschätzt werden, ob eine Besteuerung nach UStG §18 Abs. 2 in Betracht kommt. Die Stadt Kassel setzt sich daher für die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Einrichtung der Vorauszahlungen gemäß UStG §18 Abs. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung von erwarteten PV-Erträgen ein. Option zur „Liebhaberei“ bei der Einkommenssteuer vergleichbar der Kleinunternehmerregelung.</li> <li>• Weitere Erklärung: Der Grenzwert von 1000 Euro (§18 Abs. 2) wird nur erreicht, wenn die Umsatzsteuer des vermiedenen Netzbezugs ebenso hoch ist. In einer Maximalwertbetrachtung wird ein PV-Ertrag von 1.200 kWh/kWp angenommen, der in Deutschland i.d.R. geringer ist und nur anteilig direkt genutzt wird.</li> </ul>	
<b>Geltungsbereich/Zielgruppen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klein- und Kleinstanlagen. PV-Anlagen unter 30 kWp machen i.d.R. 2/3 der potenziellen städtischen Dachflächen aus. Hier kann von zahlreichen nicht professionalisierten Akteuren ausgegangen werden. Insbesondere in Ergänzung zu einer angedachten Solarkampagne sollten Hemmnisse und Hürden für die Zielgruppe abgebaut werden.</li> </ul>	
<b>Einführung/Laufzeit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort / fortlaufend oder zumindest in Verabredung mit der Laufzeit der Solarkampagne.</li> </ul>	
<b>Kostenschätzung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Kosten (und auch keine Steuerausfälle!). Einsparung von bürokratischem Aufwand.</li> </ul>	
<b>Wirkung und systemische Bedeutung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• CO<sub>2</sub>-Minderungseffekt: Eine PV-Anlage vermeidet ca. 614 g CO<sub>2</sub> pro erzeugter kWh. Bei einer Lebensdauer von 25 Jahren erzeugt eine PV-anlage etwa 12-mal so viel Energie wie sie verbraucht hat und das CO<sub>2</sub>frei.</li> <li>• Regionale Wertschöpfung: Die Leistungsklasse 5–30 kWp macht insgesamt 61 % der regionalen PV-Wertschöpfung durch Arbeitsplätze regionale Unternehmen,</li> </ul>	

<p>Finanzierung, Reduktion Import fossiler Energien in Nordhessen aus. Trotz ähnlich hoher installierter Gesamtleistung erzeugen die großen Anlagen (PV &gt; 100 kW) nur ein Drittel davon. Insgesamt erzeugt die PV jährlich rund 130 Mio. Euro regionale Wertschöpfung in Nordhessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erheblicher Abbau von bürokratischen Hemmnissen für den Bau und Betrieb von PV-Anlagen.</li> </ul>
<p><b>Erfolgsindikatoren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückmeldung von PV-Anlagenbetreiber</li> </ul>

### Ergänzungen des Klimaschutzrates:

<b>Sozialverträglichkeit:</b> -
<b>Auswirkungen auf die Wirtschaft:</b> -
<b>Ökologieverträglichkeit:</b> -
<p><b>Weitere Aspekte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Thema sollte der Deutsche Städte- und Gemeindebund adressiert werden.</li> <li>• Das entsprechende Steuerrecht muss auf Bundesebene geändert werden – das örtliche Finanzamt ist hierfür nicht der richtige Gesprächspartner.</li> <li>• Eine Erhöhung des Eigenstromverbrauchs (z.B. über Mieterstrommodell) führt zur Befreiung von Netzentgelt sowie zu geringerer Anmeldebürokratie.</li> </ul>

### Der Klimaschutzrat empfiehlt bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: -

Enthaltung: -

**dem Magistrat** zur Erreichung des Ziels Klimaneutralität 2030 **die Maßnahme umzusetzen.**  
Die Maßnahme wird veröffentlicht.

Prof. Dr. Martin Hein

Leiter des Klimaschutzrates